

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung und Anwendung eines Konzepts zur kontinuierlichen und systematischen Identifizierung von relevanten Qualitätsdefiziten und Verbesserungspotenzialen

Vom 12. Mai 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

1. Das IQTIG wird beauftragt, ein wissenschaftliches Konzept für ein Verfahren zur kontinuierlichen und systematischen Identifizierung von Versorgungsbereichen mit relevanten Qualitätsdefiziten oder relevanten Qualitätszielen zu entwickeln. Zur Konzeptentwicklung gehört auch die einmalige Erprobung und praktische Anwendung des Konzepts, um dessen Praktikabilität darzulegen [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie C4*].

Hierbei soll eine Einschätzung gegeben werden, ob die identifizierten Qualitätsdefizite oder Qualitätsziele mit einem Verfahren der datengestützten Qualitätssicherung adressiert werden können, um das Verbesserungspotential entsprechend auszuschöpfen oder ein geeignetes Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu erreichen. Das IQTIG kann Hinweise auf mögliche andere Qualitätssicherungsmaßnahmen geben. Daneben beinhaltet das Konzept ein methodisches Vorgehen für eine beschleunigte QI-Neuentwicklung zu identifizierten Verbesserungspotenzialen in einem schmalen Versorgungsausschnitt.

2. Ziel ist zukünftig die Neu- und Weiterentwicklung von Verfahren der datengestützten Qualitätssicherung in relevanten Versorgungsbereichen, insbesondere in Bereichen mit besonderer Relevanz für die Patientensicherheit oder mit einem erwartbar hohen Patientennutzen anhand des Konzepts nach Nummer 1 auszurichten.

3. Die Konzeptentwicklung erfolgt anhand der Einbeziehung von Literaturrecherchen sowie Analysen der Versorgungssituation auf Basis von bereits erhobenen QS-Daten und Routinedaten oder anderen Informationsquellen. Diese müssen sämtlich öffentlich zugänglich sein oder durch den G-BA unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht werden können.

Nutzbare Daten könnten hierfür sein:

- Daten der QS-Verfahren nach QSKH-RL und DeQS-RL sowie der PPP-RL gemäß § 136a Absatz 2 SGB V und der Strukturrichtlinien nach § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB V aller Erfassungsjahre

- ausgewählte Sozialdaten bei den Krankenkassen nach § 284 Abs. 1 SGB V gemäß § 75 SGB X
- Daten nach § 21 KHEntgG
- Sozialdaten nach § 137a Abs. 3 Nr. 6 SGB V
- Daten nach § 303e Abs. 1 Nr. 14 SGB V zum Zweck der Verbesserung der Qualität der Versorgung
- Daten aus der Versorgungsforschung, hochwertige Leitlinienempfehlungen, Daten medizinischer Register oder Behandlungsfehlerstatistiken, Monitor-Berichte der UPD

## **II. Hintergrund der Beauftragung**

Der G-BA hat die Aufgabe, seine normativen Festlegungen zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Gemäß dem Beschluss vom 21. April 2022 („Eckpunktebeschluss“) hat sich der G-BA zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung inklusive der einzelnen bestehenden Qualitätssicherungsverfahren verpflichtet, um die Versorgungsqualität zu verbessern und die Qualitätstransparenz zu erhöhen.

Der Beschluss des G-BA zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung zielt insbesondere darauf ab, wie die begrenzten Ressourcen am besten für Maßnahmen der Qualitätssicherung eingesetzt werden können. Dabei steht die Fokussierung auf patientenrelevante Qualitätsziele und Patientensicherheit im Vordergrund.

Auch Fragen im Hinblick auf Qualitätsdimensionen wie zum Beispiel die Koordination der Versorgung zwischen verschiedenen Leistungserbringern können, soweit der G-BA zuständig ist, berücksichtigt werden.

Auf Basis der Entwicklungsergebnisse des IQTIG zur systematischen Identifikation und Fokussierung auf relevante Qualitätsdefizite oder Qualitätsziele mit Verbesserungspotential und der damit verbundenen Weiterentwicklung der Methodik zur Verfahrensentwicklung, Verfahrensweiterentwicklung und Qualitätsmessung in der datengestützten Qualitätssicherung beabsichtigt der G-BA, die Qualitätssicherung effektiver und effizienter zu gestalten.

Ferner soll die methodische Weiterentwicklung dazu beitragen, die Richtlinien und Prozesse auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten, die Verfahrensabläufe zu beschleunigen bzw. zu optimieren und administrative sowie verfahrenstechnische Aufwände zu reduzieren.

Dazu dient die hier beauftragte Erarbeitung eines wissenschaftlich begründeten Konzepts durch das IQTIG, welche Versorgungsbereiche/Eingriffe im Regelungsbereich des SGB V (stationär, vertragsärztlich, zahnärztlich) in ein Portfolio der Qualitätssicherung des G-BA aufgenommen werden sollten, um maßgebliche Bereiche der Versorgung darzustellen und daraus Handlungsbedarf für die Neuerstellung, Weiterentwicklung, Aussetzung oder auch Aufhebung bestehender themenspezifischer QS-Verfahren abzuleiten (siehe auch § 137a Absatz 3 Nummer 6 SGB V).

Das IQTIG, welches als wissenschaftliches Institut die Indikatoren und Kennzahlen unter Nutzung aller verfügbaren Datenquellen für die vom G-BA beauftragten QS-Verfahren entwickelt, soll diese Erkenntnisse auch bei seinen Entwicklungsarbeiten für neue QS-Verfahren und Weiterentwicklung bestehender QS-Verfahren beachten.

### **III. Weitere Verpflichtungen**

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein wissenschaftlicher Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **IV. Abgabetermin**

Der Bericht ist bis zum 31. Januar 2025 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 1. August 2023*].

Berlin, den 12. Mai 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken